



Bern, den 27. September 2004

Bericht über das Vernehmlassungsverfahren zu den bilateralen Abkommen II Schweiz - EU

Inhaltsverzeichnis

1. Zum Vernehmlassungsverfahren	2	
2. Allgemeine Beurteilung der Vorlage		3
2.1. Ergebnisse insgesamt		3
2.2. Kantone		3
2.3. Bundesgerichte		5
2.4. Parteien		5
2.5. Spitzenverbände		6
2.6. Weitere interessierte Kreise		8
2.7. Spontane Antworten interessierter Kreise	11	
2.8. Spontan antwortende Private		13
3. Bemerkungen zu den einzelnen Abkommen		13
3.1. Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte		13
3.2. Statistik		14
3.3. Umwelt		15
3.4. MEDIA		15
3.5. Ruhegehälter		16
3.6. Schengen/Dublin		16
3.6.1. Allgemeine Bemerkungen		16
3.6.1.1. Parteien		16
3.6.1.2. Kantone		17
3.6.1.3. Weitere interessierte Kreise		18
3.6.2. Bemerkungen zur Umsetzungsgesetzgebung		19
3.7. Betrugsbekämpfung		24
3.8. Zinsbesteuerung		24
3.9. Bildung, Berufsbildung, Jugend		25
4. Zusammenfassung	26	
Anhang: Tabellarische Aufstellung	27	

1. Zum Vernehmlassungsverfahren

Gemäss Art. 147 BV und Art. 1 Abs. 2 Bst. b der Verordnung vom 17. Juni 1991 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.062) muss zu völkerrechtlichen Verträgen von besonderer Tragweite ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Die vorliegenden Abkommen enthalten grösstenteils wichtige rechtsetzende Bestimmungen und erfordern zum Teil zur Umsetzung den Erlass bzw. die Änderung von Bundesgesetzen (im Sinne von Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV). Die Bilateralen II sind somit Verträge von besonderer Bedeutung im Sinne dieser Bestimmungen. Deren Ratifizierung unterliegt darüber hinaus einer besonderen Dringlichkeit, soll das Zinsbesteuerungsabkommen am 1. Juli 2005 in Kraft treten können.

Das Vernehmlassungsverfahren ermöglicht es dem Bund, die Öffentlichkeit über seine geplanten Vorhaben zu informieren und sie frühzeitig auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin zu überprüfen. Das Verfahren kann grundsätzlich konferenziell oder schriftlich durchgeführt werden und sollte, sofern es schriftlich durchgeführt wird, drei Monate dauern, wobei diese Frist verkürzt werden kann.

Am 30. Juni 2004, fünf Tage nach der Paraphierung der Vertragstexte, wurde das Vernehmlassungsverfahren über die ausgehandelten Abkommen sowie über die dazugehörigen Umsetzungsmassnahmen in schriftlicher Form eröffnet; es dauerte bis zum 10. September 2004 bzw. für die Kantone bis zum 17. September 2004. Die unterschiedlichen Fristen rechtfertigten sich, weil die Kantone während der Regierungsratsferien keine Beschlüsse treffen können. Der Kreis der Vernehmlassungsadressaten wurde nicht eingeschränkt, und begrüsst wurden die beiden Bundesgerichte, die Kantone, die politischen Parteien in der Bundesversammlung, die Spitzenverbände sowie zahlreiche weitere interessierte Kreise.

Der Verhandlungsparallelismus, der sachliche Zusammenhang und die Transparenz der Verfahren rechtfertigen die Zusammenfassung der Abkommen in einer Botschaft und damit auch in einer Vernehmlassungsvorlage. Die Vernehmlassungsvorlage setzte sich folgendermassen zusammen:

- Begleitschreiben,
- generelle Übersicht,
- Abkommenstexte inklusive allfällige Gesetzesänderungen,
- Erläuterungen zu Abkommen und allfälligen Gesetzesänderungen

Die Abkommenstexte wurden in der paraphierten Version in die Vernehmlassung geschickt, d.h. in jener Sprache, in welcher sie ausgehandelt wurden. Von den neun Dossiers wurden fünf auf Französisch ausgehandelt (Schengen/Dublin, Betrugsbekämpfung, MEDIA, Ruhegehälter und Bildung/Jugend), die übrigen vier (Zinsbesteuerung, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Statistik und Umwelt) auf Englisch. Die europäische Union hat die Texte bis Anfang September in die offiziellen EU-Sprachen übersetzt, und somit auch in die drei Schweizer Amtssprachen. Es wäre eine unnötige Doppelspurigkeit gewesen, wenn die Schweiz die Abkommen ihrerseits übersetzt hätte, zumal der Zeitplan sehr eng war. Dieses Vorgehen wurde zum Beispiel auch bei den Bilateralen I gewählt. Den Erläuterungen zu den einzelnen Abkommen und den Gesetzesänderungen wurde eine ausführliche Zusammenfassung beigelegt, die in den drei Amtssprachen vorlag. Die Unterlagen zum Dossier Schengen/Dublin lagen auf Französisch und auf Deutsch vor. Den Vernehmlassungsteilnehmern wur-

de eine Liste mit Kontaktpersonen zur Verfügung gestellt, über welche sie Fragen zu den einzelnen Abkommenstexten und zu den jeweiligen Erläuterungen abklären konnten. Insbesondere den italienischsprachigen Vernehmlassungsteilnehmern wurde darüber hinaus angeboten, sich anlässlich einer besonderen Veranstaltung zu informieren. Von diesen Angeboten wurde kaum bzw. nicht Gebrauch gemacht.

Insgesamt 134 Institutionen und Privatpersonen haben sich – zum Teil spontan – am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Die Antworten gliedern sich wie folgt:

Kategorie	Anzahl Angefragte	Anzahl Antworten
Kantone	26	KdK und einzelne Kantone (21)
Bundesgerichte	2	2
Parteien	15	8
Spitzenverbände	8	8
Weitere interessierte Kreise	91	40
Spontane Antworten interessierter Kreise		31
Spontane Antworten Privater		23
Total	142	134

2. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

2.1. Ergebnisse insgesamt

Folgende Tendenzen gehen aus den Antworten hervor: Die weitaus grösste Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer stimmt dem Abschluss der Bilateralen II zu. Auf klare Ablehnung stossen die Abkommen nur bei der SVP bzw. in Bezug auf die Abkommen zu Schengen/Dublin bei der AUNS und der EDU. Zahlreiche Schützenverbände nehmen kritisch zur vorgesehenen Waffengesetzrevision Stellung. Teilweise wird kritisiert, dass der Bund darauf verzichtet hat, sämtliche Vernehmlassungunterlagen in die verschiedenen Amtssprachen zu übersetzen.

2.2. Kantone

Die Kantonsregierungen beauftragten die *Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)*, eine gemeinsame Stellungnahme auszuarbeiten und den Kantonen zur Beschlussfassung vorzulegen. An der Plenarversammlung der KdK vom 17. September 2004 verabschiedeten 25 Kantonsregierungen ihre Stellungnahme: Die Kantone stimmen dem geplanten Abschluss der Abkommen in den Bereichen Schengen/Dublin, Betrugsbekämpfung, Zinsbesteuerung, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, MEDIA und Ruhegehälter einstimmig zu. Die Kantone nehmen davon Kenntnis, dass der Bundesrat in den Bereichen Statistik und Europäische Umweltagentur Abkommen abschliessen will. Die Kantone bedauern ausdrücklich, dass es im Bereich Jugend und Bildung nicht zum Abschluss eines Abkommens gekommen ist. Sie fordern den Bundesrat auf, die Verhandlungen so frühzeitig aufzunehmen.

men, dass eine gleichberechtigte Beteiligung der Schweiz an der nächsten Programmgeneration sichergestellt ist. Die Kantone nehmen zur Kenntnis, dass die Verhandlungen im Bereich der Dienstleistungen sistiert wurden und fordern, vor der Wiederaufnahme dieser Verhandlungen nochmals konsultiert zu werden. Die Kantone bedauern es ausdrücklich, dass der Bund darauf verzichtet hat, alle Vernehmlassungsunterlagen in die verschiedenen Amtssprachen zu übersetzen.

Die Kantone unterstützen die Assoziierung der Schweiz an Schengen. Auf Grund der zunehmend grenzüberschreitend organisierten Kriminalität gewinne auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden, wie sie im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit praktiziert wird, künftig noch stärker an Bedeutung. Die Schweiz darf nach Ansicht der KdK dabei nicht abseits stehen. Eine Assoziierung an Dublin und Eurodac bringt aus Sicht der Kantone ebenfalls Vorteile, indem dadurch die Möglichkeit besteht, dem Problem der Zweitasyugesuche zu begegnen. Mit Rücksicht auf die gewichtige europa- und sicherheitspolitische Bedeutung der Abkommen zu Schengen/Dublin sind die Kantone bereit, dem Vertragsabschluss trotz den institutionellen Nachteilen zuzustimmen. Die Kantone fordern den Bund auf, zusammen mit den Kantonen deren Mitwirkung in den Gemischten Ausschüssen und im Rahmen der Komitologie festzulegen. Des Weiteren müssten Bund und Kantone gemeinsam die notwendige Organisation sowie die Verfahrensabläufe erarbeiten, die die Mitwirkung der Kantone in den Verfahren zur Übernahme von neuem Schengen-/Dublin-Recht sicherstellen; diese Abläufe sollten, allenfalls nach einer Versuchsphase, auch legislatorisch verankert werden.

Was den Entwurf des Bundesgesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen betrifft, machen die Kantone ihre Zustimmung davon abhängig, dass darin festgelegt wird, wie der schweizerische Anteil an dieser Steuer verwendet wird. Die Kantone fordern diesbezüglich, dass mit dem schweizerischen Anteil an dieser Steuer die den Banken entstehenden Zusatzkosten abgedeckt werden und dass der verbleibende Saldo in die Ertragsverteilung der Verrechnungssteuer eingeschlossen wird, wo den Kantonen eine Quote von 10% zustehe. Einzelne Kantone äussern sich in diesem Sinne oder bringen andere Detailanregungen an (*Jura, Solothurn, Basel-Landschaft, Luzern, Uri, Graubünden, Appenzell I.Rh., Waadt, Schwyz, Obwalden, Glarus, Bern, Aargau, Fribourg, Schaffhausen, St. Gallen, Neuchâtel sowie Zug*).

Neben der KdK erfolgten noch explizite Stellungnahmen von einigen Kantonen. Der *Kanton Appenzell A.Rh.* steht grundsätzlich hinter den Bilateralen II unter der Bedingung, dass sichergestellt wird, dass die Kantone in die Mitwirkung der Schweiz auf EU-Ebene einbezogen und auch an den Arbeiten auf Bundesebene mitwirken können. Der *Kanton Genf* bringt in einem Schreiben, dem seine Antwort an die KdK beigelegt ist, den Wunsch zum Ausdruck, die Kantone bei der Umsetzung der Verträge eng beteiligt zu sehen. Der *Kanton Waadt* unterstützt die Haltung des Bundesrates bezüglich der Bilateralen II, da die Abkommen den wirtschaftlichen Interessen entsprechen und der Stabilität in Europa dienen. Der *Kanton Wallis* wiederholt die Grundaussagen der KdK und vertritt die Ansicht, dass das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte die Konkurrenz für die schweizerischen Landwirtschaftsprodukte erhöhen und zu entsprechenden Anpassungserfordernissen führen wird. Der *Kanton Appenzell I.Rh.* äussert sich ebenfalls in einem separaten Schreiben, wobei es sich um eine summarische Stellungnahme handelt, die sich mehrheitlich mit der Haltung der KdK deckt. Die Stellungnahme des *Kantons Neuenburg* deckt sich ebenfalls mehrheitlich mit derjenigen der KdK. In seinem Schreiben weist der Kanton darauf hin, dass der bilaterale Weg nur kurzfristig eine Lösung darstellt; man könne sich eine vertiefte Debatte über die

Organisation der Beziehungen mit der EU nicht ersparen. Er erinnert daran, dass der Staatsrat im Grundsatz für eine EU-Mitgliedschaft der Schweiz eintritt.

2.3. Bundesgerichte

Das *Bundesgericht* und das *Eidgenössische Versicherungsgericht* haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

2.4. Parteien

Alle vier Regierungsparteien haben Stellung bezogen. Mit Ausnahme der *SVP* beurteilen alle Regierungsparteien die Abkommen positiv. Obwohl teilweise Vorbehalte angebracht werden, bejahen sie eine Ratifizierung der Vertragswerke.

Die *SVP* ist der Ansicht, dass es bei den Bilateralen II hauptsächlich darum geht, Beitrittschürden abzubauen. Der Bundesrat wolle damit seine immer noch geltende Zielsetzung eines EU-Beitritts der Schweiz durchsetzen. Für die *SVP* steht im Rahmen der Bilateralen II das Dossier Schengen/Dublin im Vordergrund. Nach Ansicht der *SVP* werden damit zentrale Säulen des Rechtsstaats wie die innere Sicherheit und die Souveränität in Frage gestellt. Die *SVP* lehnt die Abkommen zu Schengen/Dublin, zur Zinsbesteuerung sowie zur Betrugsbekämpfung entschieden ab. Bezüglich der anderen Abkommen kommt die *SVP* zum Schluss, dass sie der Schweiz kaum Nutzen, sondern vor allem Kosten und bürokratische Umtriebe bringen. Zumindest im Bereich landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte kann sich die Schweiz laut *SVP* einige Vorteile erhoffen.

Die *SPS* wertet die Bilateralen II als vorzügliches Gesamtergebnis. Nach Ansicht der *SPS* normalisieren die Verhandlungsergebnisse die Beziehungen der Schweiz zur EU und verbessern die Zusammenarbeit mit dieser, da die gemeinsamen Interessen, die politische und kulturelle Nähe sowie der alltägliche nachbarschaftliche Austausch gemeinsame Regeln brauchen. Die *SPS* begrüsst das Ergebnis auch aus integrationspolitischen Motiven. Ziel der *SPS* bleibt der Beitritt der Schweiz zur EU. Sie stellt fest, dass mit dem Abschluss der Bilateralen II die Grenze des Bilateralismus erreicht ist. Als Gründe nennt die *SPS* den grossen Verhandlungsaufwand, den geringen Verhandlungsspielraum sowie den Mangel an formeller Mitentscheidungsmöglichkeit. Die *SPS* spricht sich für Schengen/Dublin aus, weil die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit den Schengenstaaten eine klare Rechtsgrundlage erhält, der Datenschutz gestärkt und insgesamt politisch besser kontrollierbar wird. Für die *SPS* ist entscheidend, dass die grundlegenden Ziele, die mit der Assoziierung an Schengen/Dublin verfolgt werden, im Rahmen der nationalen Umsetzung und der weiteren Entwicklung des Schengen/Dublin-Rechts weiter gestärkt und keinesfalls geschwächt werden.

Die *FDP* stellt sich hinter die im Rahmen der Bilateralen II ausgehandelten Abkommen. Mit dem Abschluss dieser Verträge konnten in wichtigen Bereichen die Bilateralen I ergänzt werden. Der Schweiz sei es gelungen, das Bankgeheimnis zu wahren. Ausserdem werde die Schweiz wirtschaftlich, aber auch im Bereich der inneren Sicherheit von diesen Abkommen profitieren. Die *FDP* ist daher der Ansicht, dass ein Inkrafttreten dieser Verträge für die Schweiz von grosser Bedeutung ist. Dementsprechend wird sich die *FDP* auch für diese Abkommen einsetzen. Die innenpolitische Ab-

stützung der Verträge ist nach Ansicht der *FDP* aber noch ungenügend. Im Bereich Schengen/Dublin fordert die *FDP*, dass der Bund den Kantonen bei der Weiterentwicklung des Besitzstands ein verbindliches Mitwirkungsrecht gewährt. Die *FDP* ist der Ansicht, dass im Waffengesetz lediglich diejenigen Anpassungen vorgenommen werden sollten, die durch das Abkommen gefordert werden; sie wehrt sich gegen eine Bürokratisierung des Waffengesetzes.

Die *CVP* begrüsst die bilateralen Verträge II, da sie die Fortsetzung der bewährten bilateralen Verträge I sind. Es liege im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interesse der Schweiz, in den Bereichen der Bilateralen II die Beziehungen mit der EU zu verstärken. Für die *CVP* ist der Abschluss der bilateralen Verträge eine erfolgreiche Handlung der schweizerischen Aussenpolitik. Nach ihrer Ansicht liegt es im Interesse der Schweiz und der Kantone, im Bereich der inneren Sicherheit eng mit der EU zusammenzuarbeiten. Sie ist überzeugt, dass die Kooperation mit der EU ein unverzichtbares Element zur Verbesserung der inneren Sicherheit bildet.

Die *Grüne Partei* plädiert für die Annahme der Abkommen, hat aber gewisse Vorbehalte bezüglich Schengen/Dublin; sie vertritt die Haltung, dass der Bilateralismus mit dieser zweiten Verhandlungsrunde abgeschlossen werden sollte. Trotz ihrer Kritik an der europäischen Migrations- und Asylpolitik plädiert die Grüne Partei für die Annahme der Abkommen zu Schengen/Dublin, da der Schengen-/Dublin-Besitzstand ein integrierender Bestandteil des EU-Rechts bildet und ein Alleingang der Schweiz im Bereich Justiz und Asyl keinen Sinn mache. Die verstärkte Zusammenarbeit der Polizei- und Asylbehörden darf aber gemäss der *Grünen Partei* nicht auf Kosten des Datenschutzes, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit erfolgen.

Die *Liberale Partei der Schweiz (LPS)* betrachtet die Bilateralen II als logische Folge der Bilateralen I. Sie sind nach Ansicht der *LPS* im Interesse der Wirtschaft. Die *LPS* begrüsst insbesondere die Abkommen zur Zinsbesteuerung sowie zu Schengen/Dublin. Bezüglich letzterem sehe man ein gewisses institutionelles Ungleichgewicht, wobei zugestanden wird, dass dies wohl Folge der Nicht-Mitgliedschaft der Schweiz bei der EU ist.

Die *Evangelische Volkspartei (EVP)* würdigt das Verhandlungsergebnis in seiner Gesamtheit positiv, ohne sich zu den einzelnen Dossiers zu äussern.

Die *Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)* vertritt die Ansicht, dass das Verhandlungsergebnis kaum die realen Interessen der Schweiz widerspiegelt. Die *EDU* lehnt das Abkommen Schengen/Dublin in der vorliegenden Form klar ab. Bei den restlichen Abkommen macht die *EDU* gewisse kritische Einwände, ohne sich aber explizit dagegen auszusprechen.

2.5. Spitzenverbände

Die Spitzenverbände der Wirtschaft stimmen den Bilateralen II zu und bejahen deren Ratifizierung. *Economiesuisse* vertritt die Ansicht, dass die Verhandlungen zu einem ausgewogenen und guten Ergebnis für die Schweizer Wirtschaft geführt haben und einen weiteren Schritt zur Festigung der engen Beziehungen zum wichtigsten Handelspartner der Schweiz bilden. Aus Sicht der Wirtschaft sind gemäss *economiesuisse* alle Abkommen zu begrüßen und verdienen Unterstützung. Von hoher Relevanz für die Schweizer Wirtschaft seien vor allem die Abkommen in den folgenden vier Bereichen: Zinsbesteuerung, landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Schengen/Dublin sowie Betrugsbekämpfung. Zum Entwurf des Zinsbesteuerungsgesetzes äussert sich *economiesuisse* ebenfalls po-

sitiv, wobei sie noch einige Detailanregungen macht, die der Position der Schweizerischen Bankiervereinigung entsprechen.

Der *Schweizerische Arbeitgeberverband* schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme von *economiesuisse* an.

Die *Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)* unterstützt die Politik des Bundesrates mit ihrer Konzentration auf den bilateralen Weg der europäischen Integration und begrüsst die Verträge im Rahmen der Bilateralen II. Die *SBVg* befürwortet insbesondere das Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen, das Abkommen zur Betrugsbekämpfung sowie die Abkommen zu Schengen/Dublin. Die *SBVg* beantragt aber, dass bestimmte Begleitmassnahmen im geltenden schweizerischen Recht ergriffen werden. Die *SBVg* begrüsst zudem den Erlass des Bundesgesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen, wobei gewisse Bereiche noch überprüft werden müssten (u.a. Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen, Verjährung, Einführung einer Bagatellklausel, Regelung des Umgangs mit Daten unbeteiligter Dritter). Der *Verband Schweizerischer Kantonalbanken* schliesst sich den Überlegungen der *SBVg* bezüglich des Bundesgesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen an.

Der *Schweizerische Gewerbeverband (SGV)* beurteilt die Bilateralen II positiv und stellt fest, dass die Verhandlungen effizient und erfolgreich geführt wurden. Es handele sich um ein ausgewogenes Resultat, und die Interessen der Wirtschaft hätten die nötige Berücksichtigung gefunden. Der *SGV* betrachtet zum jetzigen Zeitpunkt den bilateralen Weg als die einzig richtige Vorgehensweise, die es erlaubt, die Beziehungen zur EU optimal weiterzuentwickeln.

Für den *Schweizerischen Bauernverband* hängt die Gesamtbeurteilung der Bilateralen II wesentlich davon ab, inwieweit seine Anliegen betreffend das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte aufgenommen werden. Der Wechsel zum System der Nettopreiskompensation wird begrüsst. Grosse Probleme sieht der Bauernverband beim Zucker durch den vollständigen Abbau der Preisausgleichsmassnahmen und dem damit verbundenen Preisdruck auf den schweizerischen Zuckermarkt. Der Verband spricht sich auch für das Dossier Statistik aus, weil die statistischen Informationen in vielen Bereichen – in besonderem Masse auch in der Landwirtschaft – eine unverzichtbare Basis für fundierte Entscheide bilden. Er beurteilt schliesslich auch das Dossier Betrugsbekämpfung positiv, weil damit der gegen die Schweiz gerichtete Schmuggel von Agrargütern (z.B. Fleisch) und der Missbrauch bei Subventionen künftig wirkungsvoller bekämpft bzw. verhindert werden könnten.

Nach Ansicht des *Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SBG)* normalisieren diese Abkommen die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU und verbessern die Zusammenarbeit. Bei den Abkommen zu Schengen/Dublin sei es aus gewerkschaftlicher Sicht besonders wichtig, dass der erleichterte Grenzübergang innerhalb des Schengener Raumes auch eine gemeinsame Visapolitik bringt. Damit entfälle die als schikanös empfundene Visa-Praxis gegenüber in der Schweiz lebenden ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern. Der *SBG* tritt im Übrigen für eine vernünftige Zusammenarbeit von Polizei und Grenzschutzkorps (GSK) im heutigen Rahmen ein. Er ist gegen einen Personalabbau beim GSK und erwartet, dass der Datenschutz bei SIS und Eurodac rigoros eingehalten wird.

Travail.Suisse begrüsst die Bilateralen II, da sie sinnvolle Lösungen für Probleme bringen, die zwischen der Schweiz und der EU bestehen. Trotz des Erfolges bei den Bilateralen II fordert *Travail.Suisse*, dass am Vorhaben festgehalten wird, 2006 einen „Bericht über die Auswirkungen eines Beitritts zur EU“ auszuarbeiten, wie dies in der Legislaturplanung 2003–2007 angekündigt wird.

Der *Kaufmännische Verband Schweiz* unterstützt die Bilateralen II, da diese der engen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Einbindung der Schweiz in das europäische Umfeld Rechnung tragen. Bezüglich Schengen/Dublin unterstreicht der Verband die Notwendigkeit, dem Datenschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und im Bereich Bildung, Berufsbildung, Jugend misst er einer vollwertigen Teilnahme der Schweiz an diesem Programm hohe Bedeutung zu, da er sich sehr stark in der Berufsbildung engagiert.

2.6. Weitere interessierte Kreise

Der *Schweizerische Versicherungsverband* befürwortet die Weiterführung des eingeschlagenen bilateralen Wegs und unterstützt das im Rahmen der Bilateralen II vorgelegte Paket gesamtheitlich.

Das *Forum Finanzplatz Schweiz* vertritt die Ansicht, dass aus Sicht des Finanzplatzes Schweiz die Beurteilung der Bilateralen II positiv ausfällt. Die beiden wichtigsten Ziele der Schweiz konnten erreicht werden: Wahrung des Prinzips der doppelten Strafbarkeit – damit Sicherung des Bankgeheimnisses – und gleichzeitig notwendige Abschlüsse zur Wahrung wichtiger Schweizer Wirtschaftsinteressen in den übrigen Dossiers.

Der *Verband Schweizerischer Vermögensverwalter* unterstützt die Abkommen betreffend Zinsbesteuerung und Betrugsbekämpfung.

Der *Schweizer Tourismus-Verband* begrüsst und unterstützt den raschen Abschluss und die verzugslose Umsetzung der Bilateralen II, da die Abkommen der Schweiz und ihrer Wirtschaft weitere Vorteile und Erleichterungen im internationalen Wettbewerb und in der Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn bringen.

Für *Hotelleriesuisse (Schweizer Hotelier-Verein)* sind die Bilateralen II, insbesondere das Schengen/Dublin-Abkommen, von höchster Bedeutung, da von den rund 250'000 Beschäftigten im Tourismus ein wesentlicher Teil aus dem EU-Raum stamme. Eine Assoziierung bei Schengen/Dublin sei für diese Branche von vitalem Interesse und werde zu vermehrten spontanen Abstechern in schweizerische Tourismusregionen führen. Experten sähen für diese Branche bei einem Schengen-Beitritt eine markante Umsatzsteigerung voraus, vor allem für die Zukunftsmärkte in Asien wie China und Indien.

Die *Industrie-Holding* heisst das Abkommen zur Zinsbesteuerung ausdrücklich gut und befürwortet eine rasche Unterzeichnung.

Der *Schweizerische Treuhänder-Verband* vertritt die Ansicht, dass die vorgeschlagenen Abkommen den Eindruck erwecken, die EU sage uns „wo es lang geht“, ohne sich explizit zu den einzelnen Abkommen äussern zu wollen.

Die *Nahrungsmittelbranche (Migros, Coop)* sowie die *Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien* werten das Verhandlungsergebnis der Bilateralen II als sehr positiv.

Der *Schweizerische Spirituosenverband* plädiert für gleichlange Spiesse und fordert den Bundesrat auf, den schweizerischen Zuckerpreis dem Weltmarktpreis anzupassen. Er fordert eine Senkung der Zollansätze für Spirituosen gemäss Entwurf Protokoll 2 des Freihandelsabkommens sowie eine zeitgleiche Senkung der Zollansätze auf Rohstoffen (Früchte).

Die *Nahrungsvorsorge Schweiz (réservesuisse)* begrüsst das Verhandlungsergebnis im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte.

Die *Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)* fordert den Bundesrat und das Parlament auf, die Übereinkommen zu Schengen/Dublin dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Schengen bringt laut AUNS mehr Illegalität, Kriminalität und Unsicherheit. Sie spricht von einem Kolonialvertrag und vertritt die Ansicht, dass sich Schengen in der Praxis als untauglich erwiesen habe. Schengen wird zudem als ein Angriff auf das Bankgeheimnis und auf das Schützenwesen betrachtet. Im Übrigen werde dadurch die Polizeihöhe der Kantone in Frage gestellt. Die Dubliner Zusammenarbeit sei schliesslich eine Illusion. Zu den anderen Abkommen der Bilateralen II äussert sich die AUNS nicht.

Der *Schweizerische Gemeindeverband* – im Bewusstsein, dass diese Verträge für die Schweiz von grosser Bedeutung sind – wird die Haltung zu den Abkommen erst festlegen, wenn diese allenfalls zur Abstimmung kommen.

Der *Schweizerische Städteverband* begrüsst den Abschluss der Bilateralen II, da sich damit die Situation der Schweiz in Europa in wichtigen Bereichen verbessert. Der Verband fordert, dass der mit dem Statistikabkommen verbundene Ausbau nicht auf Kosten der Regionalstatistik geht. Er begrüsst die Schengen/Dublin-Übereinkommen vor allem auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Stellung der Grenzstädte. Vermisst werden Ausführungen zu den Schnittstellen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie zum Anpassungs- und Anschaffungsbedarf bei den Polizeibehörden.

Das Vertragspaket erscheint aus Sicht der *Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik (SGA)* als ausgewogen, da sowohl für Begehren der EU als auch für schweizerische Anliegen akzeptable Lösungen gefunden wurden. Die *SGA* teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine Ratifikation der Bilateralen II unabhängig von der Frage zu beurteilen sei, ob zu einem späteren Zeitpunkt weitere Schritte der Annäherung an die EU erforderlich sein werden.

Nach Ansicht der *Caritas Schweiz* lassen sich die heutige Migrations- und insbesondere die Asyl- und Flüchtlingsproblematik nur im multilateralen Rahmen lösen. Da die Schweiz einen Beitritt zur EU abgelehnt habe, sei sie darauf angewiesen, ihre Asyl- und Flüchtlingspolitik mit der EU zumindest punktuell und bilateral abzustimmen. Die Abkommen zu Schengen/Dublin seien ein wichtiger Beitrag auf diesem Weg. Nach Ansicht von *Caritas Schweiz* wird das grundsätzliche Problem der Begünstigung der Steuerhinterziehung durch die schweizerische Gesetzgebung durch das Abkommen über die Zinsbesteuerung nicht beseitigt. Die Ausweitung der Zusammenarbeit in der Betrugsbekämpfung wird aber begrüsst.

Für die *Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)* sind die Übereinkommen über die Assoziierung an Schengen/Dublin ein notwendiger Schritt, um die Verschärfungsspirale im Asylbereich zu stoppen. Obwohl die *SFH* der Assoziierung nicht kritiklos gegenüber steht, geben pragmatische Überlegungen den Ausschlag, die Assoziierung zu befürworten.

Das *Schweizerische Rote Kreuz (SRK)* befürwortet die Abkommen zu Schengen/Dublin, da der Flüchtlingsbereich ein globales Phänomen ist, dem nicht im Alleingang begegnet werden kann. Nach Ansicht der *SRK* dürften die intensivierten Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen zu einer Abwälzung des Phänomens auf oft ärmere Nicht-Mitgliedstaaten führen.

Die *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete* steht dem Abschluss der Bilateralen II positiv gegenüber; sie begrüsst die separate Behandlung der Dossiers, was eine detaillierte Diskussion ermöglicht. Das Dossier landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte hat viele Vorteile für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie.

Die *Kommission für die Bundesstatistik* vertritt die Auffassung, dass das vorliegende Statistikabkommen ein für die Schweiz unerlässliches und erfreuliches Verhandlungsergebnis darstellt. Es werde zu einer höheren internationalen Visibilität der Schweiz führen und der amtlichen Statistik der Schweiz einen weiteren Entwicklungsschub in Richtung internationaler Standard verleihen.

Die *Stiftung Weiterbildung Film und Audiovision*, die *Gruppe Autoren Regisseure Produzenten*, der *Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz* sowie *ProCinema* begrüssen unisono das MEDIA Abkommen.

Die *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)* begrüsst die Bilateralen II und hofft, dass damit eine weitergehende Integration in Europa möglich wird. Der *SAJV* ist der Meinung, dass die beste Interessenvertretung der Schweiz immer noch eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union wäre.

Die *Schweizerische Universitätskonferenz* misst der Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität und damit einer vollen Teilnahme der Schweiz an der zukünftigen Generation der Programme SOKRATES, LEONARDO DA VINCI und Jugend ab 2007 grossen Wert bei.

Die *Neue Helvetische Gesellschaft* stimmt den Bilateralen II gesamthaft zu und unterstreicht die Wichtigkeit der Teilnahme der Kantone an der Mitwirkung der Schweiz auf EU-Ebene.

Die *Eidgenössische Ausländerkommission* begrüsst den Abschluss der Bilateralen II in allen Bereichen. Sie ist überzeugt, dass damit in wichtigen Gebieten die Zusammenarbeit mit der EU gewährleistet und verbessert werden kann.

Die *Neue Europäische Bewegung Schweiz (NebS)* unterstützt die Bilateralen II, weil die enge Zusammenarbeit mit der EU im Interesse der Schweiz liegt. Gleichzeitig vertritt die *NebS* die Meinung, dass der Abschluss von bilateralen Verträgen nur eine vorübergehende schadensbegrenzende Massnahme ist. Laut *NebS* ist der Beitritt zur EU unabdingbar, damit die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn langfristig geregelt werden kann.

Die *Flughafen-Direktion des Flughafens Basel-Mulhouse* stellt im Zusammenhang mit dem Dossier Schengen/Dublin fest, dass der Flughafen ohne substantielle Umbauten gut vorbereitet ist, um den Erfordernissen verstärkter Personenkontrollen für Flüge von und nach Destinationen ausserhalb des Schengener Raums gerecht zu werden. Für den *Flughafen Basel-Mulhouse* stellt sich aber die Frage, wie man sich bei intra-Schengen-Flügen zu verhalten hat, da die Schweiz nicht Mitglied der Zollunion ist. Dies habe wichtige Auswirkungen auf die Verkehrsführung und die Ausgestaltung der Übergänge zwischen Luft- und Landseite.

Das Dossier Schengen/Dublin hat gemäss *Unique Flughafen Zürich AG* erhebliche Auswirkungen auf den Flughafen Zürich. Zwei Kernprobleme seien zu erkennen: einerseits der Zeitraum für die Entwicklung und Umsetzung der baulich und betrieblich erforderlichen Anpassungsmassnahmen und andererseits deren Finanzierung bzw. Refinanzierung. Gemäss *Unique* stellt sich die Frage nach einer Kostenübernahme bzw. -beteiligung an den durch die Assoziierung an Schengen/Dublin erforderlichen baulichen und betrieblichen Massnahmen durch den Bund.

Die *Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht, proTell*, stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Abkommen zu Schengen/Dublin. Die für die Assoziierung an Schengen vorgeschlagenen Anpassungen des Schweizerischen Waffengesetzes (WG) gingen aber nach Ansicht von proTell über die notwendige Mindestharmonisierung hinaus. proTell unterstützt alle Bestrebungen gegen den Waffenmissbrauch. Nach Ansicht von proTell entspricht das heutige WG in wesentlichen Punkten der EU-Richtlinie 91/477 als Mindestanforderung an das EU-Waffenrecht. Ohne Änderung an den vorgeschlagenen Anpassungen des WG sähe sich proTell gezwungen, die Abkommen zu Schengen/Dublin mit dem Referendum zu bekämpfen. Diese grundsätzliche Haltung von proTell wird von folgenden Vernehmlassungsteilnehmern geteilt resp. unterstützt: *Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband; Schweizerischer Matchschützenverband; Aargauische Kantonalschützengesellschaft; St. Gallischer Kantonalschützenverband; Combat Club Frutigen; Schweizerischer Verband für Dynamisches Schiessen; Schützen-Veteranen-Verband Kanton Schwyz; Federazione Ticinese Delle Società di Tiro; Verband Urner Schützenveteranen; Interessengemeinschaft Geschichte und Waffe; Schützenveteranenverband Obwalden; Zürcher Kantonal-Schützenverband; Verband Nidwaldner Schützenveteranen; Die aktiv schiessenden Veteranenschützen von Nidwalden (Liste mit 116 Pers.); JagdSchweiz; Verband Schweizerischer Schützenveteranen; Schweizerischer Schiesssportverband; SwissGuns; Schützengesellschaft Buochs sowie die Schiess-Sektion Zürich der Credit Suisse Group.*

Die *Treuhand-Kammer* äussert sich nur bezüglich des Bundesgesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft, wobei sie mit dem materiellen Gehalt weitgehend einverstanden ist.

2.7. Spontane Antworten interessierter Kreise

Die *Auslandschweizer-Organisation (ASO)* begrüsst die Bilateralen II, da sie überzeugt ist, dass eine vermehrte Zusammenarbeit mit der EU sowohl für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer als auch für die Schweiz positive Auswirkungen haben wird. Der erleichterte Grenzübergang für Personen, der aus der Beteiligung der Schweiz an der Schengener Zusammenarbeit resultiert, stelle in Bezug auf die Mobilität einen unbestreitbaren Vorteil dar. Aus diesem Grund erscheint es der

ASO wichtig, dass die Schweizer Grenze für die EU nicht weiterhin eine Aussengrenze des Schengen-Raumes ist.

Der *Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen* spricht sich für die Genehmigung der Bilateralen II aus, da die exportorientierte Schweiz alles Interesse daran hat, auf dem Weltmarkt und insbesondere auf den europäischen Märkten eine starke Stellung einzunehmen. Bezüglich der Umsetzung der Bilateralen II sei ein „vorausseilender Gehorsam“ fehl am Platz.

GastroSuisse erklärt sich mit den Bilateralen II einverstanden, da damit eine sinnvolle Möglichkeit ergriffen wird, die Unternehmungen der „Hochpreisinsel Schweiz“ so weit als möglich zu entlasten. Positiv auswirken sollte sich der bessere Zugang zum schweizerischen Tourismusmarkt dank dem Schengen-Visum. *GastroSuisse* erklärt sich zudem mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen einverstanden.

Der *Centre Patronal* begrüsst die Abkommen mit der EU, insbesondere das Fehlen einer „Guillotine“-Klausel. Er begrüsst die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft dank des entsprechenden Abkommens. Bezüglich der Abkommen zu Schengen/Dublin spricht sich der *Centre Patronal* positiv aus; er weist aber darauf hin, dass der Föderalismus auf jeden Fall respektiert werden muss und sich bei der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen noch Fragen ergeben.

Die *Fédération Patronale Vaudoise* hat eine eigene Umfrage bei ihren Mitgliedern durchgeführt. Trotz gewisser Vorbehalte unterstützt sie die Abkommen im Rahmen der Bilateralen II unter Berücksichtigung ähnlicher Argumente wie der *Centre Patronal*.

Die *Fédération des Entreprises Romandes* bewertet die Bilateralen II als eine neue Etappe im Rahmen der Stärkung der rechtlichen Bindung zwischen der Schweiz und der EU. Sie vertritt die Meinung, dass die schweizerischen Repräsentanten die Abkommen klug ausgehandelt haben.

Nestlé wertet das Verhandlungsergebnis der Bilateralen II als sehr positiv. Die Abkommen dürften das Verhältnis CH-EU verbessern, was sich über den eigentlichen Deckungsbereich der neuen Abkommen hinaus positiv auswirken wird.

Der *Schweizerische Obstverband* lehnt die Anträge des Schweizerischen Spirituosenverbandes entschieden ab. Er beantragt, im Rahmen der Bilateralen II nicht über die vorgesehene, aus seiner Sicht bereits zu weit gehende Senkung der Zollansätze für Spirituosen hinauszugehen.

Die *Schweizer Milchproduzenten* stellen die finanzpolitischen Informationen im Dossier landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte in Frage. Sie unterstreichen aber die grosse Bedeutung dieses Abkommens für den Verband.

Der *Schweizerische Israelitische Gemeindebund* begrüsst die bilateralen Verträge und legt Wert darauf, dass die Einfuhr kosherer Produkte nicht eingeschränkt wird. Er warnt davor, die eventuell sinkende Zahl von Asylbewerbern als Instrument für die Werbung für die Bilateralen II zu instrumentalisieren.

Die *Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas, Heks* begrüssen grundsätzlich den Abschluss der Bilateralen II mit der EU und erachtet das Gesamtpaket als

einen nützlichen Schritt in der Zusammenarbeit mit der EU. Die Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke stellt fest, dass das Abkommen über die Zinsbesteuerung das grundsätzliche Problem, nämlich dass die schweizerische Gesetzgebung die Steuerhinterziehung begünstigt, nicht beseitigt. Sie begrüsst aber die Ausweitung der Zusammenarbeit in der Betrugsbekämpfung.

Für die *Erklärung von Bern (EvB)* hat das Abkommen über die Zinsbesteuerung keinen ausreichenden korrigierenden Einfluss auf die schweizerische Unterscheidung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug.

Die *Eidg. Bankenkommission* äussert sich nur bezüglich des Bundesgesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft, wobei sie mit dem materiellen Gehalt weitgehend einverstanden ist.

2.8. Spontan antwortende Private

Es haben sich 23 Privatpersonen, die den Grundaussagen von proTell entsprechen, zu den Änderungen bezüglich des WG geäussert (vgl. Liste im Anhang).

3. Bemerkungen zu den einzelnen Abkommen

3.1. Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Das Abkommen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte findet in der Vernehmlassung breite, meist vorbehaltlose Zustimmung. Die interessierten Kreise begrüssen es, dass mit der Aktualisierung des Prot. 2 ein altes Anliegen befriedigt werden kann.

Die Kantone stimmen dem Verhandlungsergebnis zu und weisen einzig auf mögliche Probleme im Zuckerbereich im Gefolge der „Doppel-Null-Lösung“ hin.

Die wichtigsten Parteien äussern sich alle positiv zum Abkommen. Die vier Regierungsparteien streichen insbesondere die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Exportindustrie hervor.

Der Wirtschaftsverband *economiesuisse*, die Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien sowie Coop, Migros und Nestlé begrüssen die Verbesserung der Wettbewerbssituation, unterstreichen die Einsparmöglichkeiten betreffend Exporterstattungen und fordern eine möglichst rasche Inkraftsetzung des Abkommens. *Travail.Suisse* äussert sich ebenfalls positiv zum Abkommen und weist auf die Bedeutung der Nahrungsmittelindustrie als Arbeitgeber in ländlichen Regionen hin.

Der Bauernverband und landwirtschaftliche Branchenverbände begrüssen das Verhandlungsergebnis zwar grundsätzlich, fordern aber, dass das Einsparpotenzial betreffend Exporterstattungen zur Ver-

grösserung des Exportvolumens eingesetzt werden muss, um damit auf den Veredelungsverkehr und andere geeignete Massnahmen verzichten zu können. Nur so erziele das Abkommen die erhofften positiven Auswirkungen in der Landwirtschaft. Weiter machen sie angesichts der anstehenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Zucker in der EU auf die Problematik der „Doppel-Null-Lösung“ für Zucker aufmerksam und erwarten Massnahmen zur Sicherung des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz.

Der Spirituosenverband fordert, mit der vollständigen Liberalisierung der Spirituoseneinfuhr aus der EU im Rahmen dieses Abkommen müssten gleichzeitig auch die Zölle für Brennfrüchte auf null gesenkt und die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen mit der EU harmonisiert werden. Der Schweizerische Obstverband hingegen spricht sich gegen eine allfällige Reduzierung der Zölle für Brennfrüchte aus. Der Bundesrat wird prüfen, wie die Wettbewerbsfähigkeit der Branche gewährleistet werden kann. Wie im gesamten Lebensmittelbereich strebt der Bundesrat auch betreffend Spirituosen eine Harmonisierung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Schweiz mit der EU an. So weit heute noch punktuelle Abweichungen bestehen, wird der Bundesrat prüfen, ob an diesen festzuhalten ist.

3.2. Statistik

Die Kommission für die Bundesstatistik betont unter anderem, die Schweiz habe ein klares Interesse daran, ihre Statistiken mit denjenigen ihrer wichtigsten europäischen Partner abzustimmen. Dank dem Abkommen könnten die Schweizer Expertinnen und Experten an sämtlichen Arbeitsgruppen und an allen anderen europäischen Ausschüssen teilnehmen, die sich mit der Entwicklung technischer und wissenschaftlicher Werkzeuge im Bereich der Statistik befassen. Die Kommission für die Bundesstatistik warnt in Anbetracht der von der Bundesstatistik vorgelegten Sparvorschläge davor, die für die Harmonisierung notwendigen Mittel ausschliesslich durch Kompensation innerhalb der Bundesstatistik zu beschaffen.

Sowohl die Konferenz der Kantonsregierungen als auch der Schweizerische Städteverband haben sich in ihren jeweiligen Stellungnahmen positiv zum Statistikabkommen mit der EU geäussert. Die Kantone haben zur Kenntnis genommen, dass der Bund den aus diesem Abkommen erwachsenden finanziellen und administrativen Aufwand tragen wird und sie somit davon nicht betroffen sein werden. Die Schweizer Kantone und Städte befürchten jedoch, dass ihnen die Mobilisierung der Mittel zur Umsetzung eines Statistikabkommens Nachteile bringen könnte. Sie meinen insbesondere, dass unter Umständen lokale oder kantonale Statistiken auf Grund eventueller Kompensationsmassnahmen aufgehoben werden. Die Anpassung der Schweizer Statistiken an die europäischen Standards müsse ihnen aber im Gegenteil einen Nutzen bringen, d.h. die kantonale und regionale Dimension mit einbeziehen.

Die grosse Mehrheit der politischen Parteien, die sich zum Statistikabkommen geäussert haben, ist für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Bereich der Statistik. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) verlangt, dass der Bundesrat zu diesem Zweck die für die Umsetzung des Abkommens notwendigen Finanz- und Personalressourcen bereitstellen müsse. Sie wünscht zudem, dass die Schweiz eine aktive Rolle in der Gestaltung der gemeinschaftlichen Statistik spielt, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Recht und Sicherheit. Demgegenüber hält die Schweizerische Volkspartei (SVP) das Abkommen für kostspielig und unnö-

tig. Die von Eurostat publizierten Statistiken seien von schlechter Qualität. Die Partei wünscht deshalb, dass die Schweiz in erster Linie ihre eigenen Statistiken entwickelt.

Der Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse) vertritt die Meinung, dass die Publikation von Schweizer Wirtschaftsdaten durch Eurostat die Schweiz auf europäischer Ebene besser ins Licht rücken und den Ruf des Landes als wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort mit guter Lebensqualität festigen wird. Economiesuisse führt aber auch an, dass dieses Abkommen von der Wirtschaft nie verlangt worden sei. Trotz der hohen Kosten dieses Abkommens und der möglichen administrativen Zusatzbelastung der Unternehmen sind die wirtschaftlichen Dachverbände der Ansicht, es sei im Interesse der Schweiz, das Abkommen zu akzeptieren.

Insbesondere der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) begrüsst das Abkommen und meint, dass eine Annäherung zwischen der Schweiz und der EU in statistischer Hinsicht zu einer offiziellen Definition der KMU führen sollte, ohne die eine KMU-Politik, die diesen Namen verdient, undenkbar sei.

3.3. Umwelt

Economiesuisse, Städteverband sowie SPS und Grüne Partei begrüssen das Umweltabkommen. Economiesuisse fordert, dass bei der Umsetzung des Statistik- und des Umweltabkommens nach Wegen gesucht wird, um die administrativen Belastungen für die Unternehmen – Stichwort Datenerhebungen – zu minimieren. Der Städteverband bedauert, dass die EU über den Beitritt der Schweiz zum EU-Umweltzeichen nicht verhandeln wollte.

Die SVP erachtet das Dossier Umwelt als Regelung eines Detailproblems und argumentiert, dass die EU einzig an der Mitfinanzierung der Europäischen Umweltagentur (EUA) durch die Schweiz interessiert sei. Kritisiert wird auch das fehlende Stimmrecht im Management Board (Verwaltungsrat) der EUA.

Die Kantone (KDK) nehmen zur Kenntnis, dass der Bundesrat mit der EU ein Umweltabkommen (Beitritt EUA) abschliessen will. Sie fordern in der Botschaft präzisere Angaben zu den Auswirkungen des Umweltabkommens auf die Kantone; der Bundesrat solle insbesondere darlegen, auf welcher Rechtsgrundlage zukünftig der Umgang mit Umweltdaten in der Schweiz beruhen soll. Weiter sollen in der Botschaft verbindliche Aussagen zur Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben gemacht werden, die das zuständige Bundesamt für die Umsetzung des Abkommens übernehmen müssen.

Die Kantone erwarten ferner, dass

1. auch sie Zugriff zu den Erkenntnissen und Daten der EUA erhalten,
2. eine angesichts der neuen Aufgaben allfällig erforderliche Erhöhung des Personalbestandes vollumfänglich kompensiert wird,
3. die aus dem Abkommen resultierenden Belastungen des Bundeshaushaltes im Rahmen des nächsten Entlastungsprogrammes weder direkt noch indirekt auf die Kantone abgewälzt werden.

Zu den in das Umweltabkommen integrierten Regelungen bezüglich der Anwendung des Protokolls über Privilegien und Immunitäten (PPI) auf die EUA sowie bezüglich der Finanzkontrolle äussern sich einzig die Kantone. Sie können diesen Regelungen zustimmen.

Die Daten und Erkenntnisse der EUA sind per Internet zugänglich. Sie stehen dort auch den Kantonen zur Verfügung. Für den zukünftigen Umgang mit Umweltdaten in der Schweiz ist allenfalls zu prüfen, ob zur Präzisierung von Art. 44 Abs. 2 USG eine Umweltdatenverordnung erlassen werden sollte.

3.4. MEDIA

Die Parteien, die sich in ihrer Vernehmlassung zu MEDIA äussern, begrüssen mit Ausnahme der SVP den Beitritt zu den Förderungsprogrammen. Auch die Kantone befürworten das Abkommen, verlangen aber, dass der finanzielle Mehraufwand nicht auf sie abgewälzt wird. Die Branchenverbände unterstreichen die Wichtigkeit des Abkommens für die in Film und Audiovision tätigen KMU, denen der Beitritt gleiche Wettbewerbsbedingungen wie den Firmen in den EU-Mitgliedländern bringen wird. In diesem Sinne befürwortet auch economiesuisse die schweizerische Teilnahme an den MEDIA-Programmen, gibt jedoch zu bedenken, dass die staatliche Filmförderung aus der Sicht der Wirtschaft einer Subvention gleichkomme und als solche zu hinterfragen sei. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Schweizerische Gewerbeverband begrüssen ebenfalls die vollwertige und gleichberechtigte Teilnahme der Schweiz an MEDIA, da damit die Chance bestehe, dass das schweizerische Filmschaffen in Europa wieder mehr Beachtung finde und konkurrenzfähiger werde. Die Filmbranche verlangt, dass das Abkommen bereits auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt wird, damit es wenigstens zwei Jahre Wirkung entfalten kann und sich die Verhandlungen über das Folgeabkommen ab 2007 auf erste Erfahrungen stützen können.

3.5. Ruhegehälter

Die Kantone, die politischen Parteien sowie die interessierten Kreise stimmen dem Abkommen zwischen dem Bundesrat und der EG-Kommission zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz wohnenden Empfängerinnen und Empfängern von Pensionen der Organe und Agenturen der EU gesamthaft zu. Sie begrüssen namentlich die Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher EUPensionen.

3.6. Schengen/Dublin

3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

3.6.1.1. Parteien

Die SVP wirft in ihrer Stellungnahme verschiedene Fragen zur polizeilichen Zusammenarbeit auf (Modalitäten des Nacheilrechts sowie Gefahr der Einschränkung und Verletzung von Grund- und Freiheitsrechten aufgrund der mit dem SIS verbundenen Fahndungs- und Überwachungssysteme).

Bemerkung zur Nacheile: Der Bund und vor allem die Kantone verfügen bereits über Erfahrungen bei der Ausübung des Nacheilrechts. So sehen die beiden Polizeikooperationsabkommen mit Deutschland bzw. mit Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vor, dass die Nacheile zulässig ist, wenn eine Person auf frischer Tat bei der Begehung von oder bei der Teilnahme an einer auslieferungsfähigen Straftat ertappt oder verfolgt wird. Diese Regelung hat sich bewährt und kann ohne weiteres in die Erklärung gemäss Art. 41 Abs. 9 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) aufgenommen werden. Die von der SVP befürchtete Gefahr, dass die Schweiz im Nachhinein ihre Erklärungen im Zusammenhang mit der Nacheile anpassen muss, besteht deshalb nicht.

Bemerkung zum Datenschutz im Bereich SIS: Es ist zutreffend, dass durch das SIS ein europaweites Fahndungssystem eingerichtet wird; das SIS stellt jedoch kein Überwachungssystem dar. Entgegen der Auffassung der SVP werden zudem dank strengen, rechtlich bindenden Datenschutzvorschriften die Grundrechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger im Vergleich zur heutigen Fahndungszusammenarbeit deutlich gestärkt.

Die SPS verlangt in ihrer Stellungnahme, dass den militärischen Sicherheitskräften der Zugang zum SIS verwehrt werden soll.

Bemerkung: Das SIS ist mit dem Schweizerischen Fahndungssystem RIPOL vergleichbar, welches sowohl innerstaatliche als auch internationale Ausschreibungen enthält. Die militärischen Sicherheitsbehörden haben gestützt auf die aktuellen Gesetzesgrundlagen Zugang zum RIPOL. Nach Auffassung des Bundesrates ist es deshalb folgerichtig, den zuständigen militärischen Sicherheitsbehörden einen vergleichbaren Zugang auch zum SIS zu ermöglichen.

Die SPS vermisste in den Vernehmlassungsunterlagen Ausführungen zu den Schnittstellen zwischen der Arbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden im Polizeibereich.

Bemerkung: Während die elementarsten Schnittstellen zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden bereits durch den Schengen-Besitzstand und die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen selbst vorgegeben werden, fehlen in der Botschaft in der Tat präzisierende Ausführungen zu den Aufgaben- und Kompetenzabgrenzungen zwischen den verschiedenen Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindestufe. Die Botschaft enthält ebenfalls keine Vorentwürfe zu den in Aussicht gestellten Verordnungen. Das Fehlen entsprechender Ausführungen erklärt sich durch die Notwendigkeit, diese Detailschnittstellen in den Verordnungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Gemeinden zu bestimmen. Diese Arbeiten erfordern zunächst die Abklärung verschiedener technischer Fragen und werden viel Zeit in Anspruch nehmen. Sie sind deshalb wesentlicher Bestandteil der Umsetzung, welche schätzungsweise bis 2007 dauern wird. Würde vom Bund verlangt, seine Vorstellungen bereits in der Botschaft zu skizzieren, würden der Einbezug der Kantone und die zu führende Diskussion erschwert.

Bei den Parteien stossen die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Waffen mehrheitlich auf grundsätzliche Zustimmung, wenn auch gewisse Vorbehalte angebracht werden. Ohne Einschränkung begrüsst die CVP die Anpassungen, weil sie weder das schweizerische Milizsystem noch das Jagd- und Schützenwesen in Frage stellen. Ebenfalls als positiv vermerkt die FDP, dass die Schützentradi-tionen auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung gewahrt bleiben, doch hält sie eine Beschränkung der Gesetzesanpassungen auf das von Schengen zwingend erforderliche (Mindest-)Mass für unverzichtbar. Zudem hält sie dafür, dass der bürokratische Aufwand möglichst klein gehalten wird.

Für die SPS geht die Vorlage im Waffenbereich zwar in die richtige Richtung, doch sei sie letztlich ungenügend, weil sie noch hinter die bereits hängige «nationale» Waffengesetzrevision zurückfalle. Allein die SVP lehnt die Änderungen integral als verfehlt ab, da sie der freiheitlichen Waffentradition ein Ende bereiten und Aspekte enthielten, die bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur hängigen Waffenrechtsrevision «vernichtend» kritisiert worden seien.

3.6.1.2. Kantone

Die Kantone bemängeln, dass aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht hervorgeht, wie das Verfahren gestützt auf Dublin tatsächlich ablaufen soll. Das Verfahren zur Bestimmung des für die Behandlung eines Asylgesuches zuständigen Staates reduziert sich nicht auf den Vergleich von Fingerabdrücken und die Feststellung, ob diese Person bereits in einem andern Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht hat oder nicht. Die Dublin-Verordnung sieht neben dem Kriterium des Erstasyls auch noch andere Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Staates vor (Familienangehörige, Erteilung eines Visums etc.). In diesen Fällen muss mit dem oder den betreffenden Dublin-Staaten das in der Dublin-Verordnung vorgesehene Verfahren durchgespielt werden. Die Kantone vermissen Aussagen darüber, ob sich die betroffenen Personen während dieser Zeit in einer Empfangsstelle des Bundes befinden, ob sie noch während des Verfahrens einem Kanton zugeteilt werden, wer die Anhörungen macht usw. In Anbetracht der Tatsache, dass das Asylwesen grundsätzlich Bundessache ist und die Kantone nur dort für den Vollzug zuständig sind, wo ihnen diese Aufgabe zugewiesen ist, gehen sie davon aus, dass der Bund bis zur Fällung des Nichteintretens- bzw. Übernahmeentscheids für sämtliche anfallenden Kosten aufkommt, d.h. dass er insbesondere für die Betreuung und Unterbringung der Personen besorgt ist.

Bemerkung: Die Annahme der Kantone trifft zu. Bis zum Nichteintretensentscheid ist der Bund für Unterbringung und Betreuung zuständig. Die Einzelheiten des Dublin-Verfahrens sind noch nicht geklärt, sie betreffen aber nur den Bund, es gibt keine neuen Verpflichtungen für die Kantone. Die Kantone werden erst bei einem Nichteintretensentscheid mangels Zuständigkeit involviert, indem sie mit dem Vollzug der Wegweisung in den zuständigen Staat beauftragt werden. Für den Vollzug von Wegweisungen sind die Kantone bereits heute zuständig.

Die Kantone stehen den vorgeschlagenen Änderungen im Waffenbereich auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung von Schengen/Dublin verhalten positiv gegenüber. Insbesondere stellen sie mit Befriedigung fest, dass sich die Vorlage an der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen orientiert, unterstreichen jedoch gleichzeitig, dass ihnen in massgeblichem Umfang ein zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehe (insbesondere im Bereich der Erfassung von bestehenden Besitzverhältnissen an Waffen im Sinne von Art. 10 WG).

3.6.1.3. Weitere interessierte Kreise

Bei den im Waffenbereich interessierten Kreisen stossen die vorgesehenen Änderungen im Waffengesetz (WG)¹ verbreitet auf Kritik. Auf Ablehnung stossen bei den interessierten Verbänden – wenn auch jeweils mit unterschiedlicher Absolutheit und Gewichtung – diejenigen Gesetzesänderungen, die

¹ SR 514.54

aus ihrer Sicht mit der schweizerischen Waffentradition im Widerspruch stehen. Im Brennpunkt der Kritik stehen dabei hauptsächlich die folgenden Aspekte: die Aufnahme so genannter «militärischer Feuerwaffen» in den Katalog verbotener Waffen, die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Erwerbsfälle (und damit die Aufgabe der Unterscheidung zwischen dem Erwerb im Handel und unter Privaten, ausserdem die Regelung des Erbganges), die Anpassung der Waffenerwerbsscheinsvoraussetzungen für Feuerwaffen («begründetes Erwerbsinteresse»), die Regelung des Besitzes sowie die Einführung einer Meldepflicht. Grundsätzlich positiv aufgenommen wird demgegenüber die Einführung des Europäischen Feuerwaffenpasses, worin insbesondere JagdSchweiz, der Schweizerische Schiesssportverband (SSV) sowie der Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenhändlerverband (SBV) eine seit längerem erwünschte Erleichterung der Formalitäten bei der Mitnahme von Waffen ins Ausland erblicken.

Generell kritisiert wird ausserdem, dass die vorgesehenen Anpassungen weit über das hinausgingen, was von Schengen verlangt sei. Es dürfe nicht sein, dass Regelungsaspekte, die im Rahmen der Vernehmlassung zur hängigen «nationalen» Waffengesetzrevision auf entschiedene Ablehnung gestossen seien, auf dem Umweg über Schengen wieder aufgenommen würden. Der SSV fordert vor diesem Hintergrund volle Transparenz und eine klare Beschränkung auf Änderungen, die von Schengen zwingend gefordert seien. Einige Verbände (insbesondere Pro Tell, SwissGuns, JagdSchweiz, Schützenveteranen) weisen die Vorlage pauschal zurück. Aus ihrer Sicht leisteten die vorgeschlagenen Änderungen der Entmündigung und Kriminalisierung des unbescholtenen Bürgers Vorschub und liefen auf eine Entwaffnung des Volkes hinaus und seien daher inakzeptabel. Das geltende Waffengesetz genüge den Anforderungen der Missbrauchsbekämpfung auch unter Schengen vollauf.

Das Schweizerische Rote Kreuz befürchtet, dass mobile Personenkontrollen im Landesinnern rassistisch ausgeübt werden könnten.

Bemerkung: Mobile Personenkontrollen im Landesinneren erfolgen in der Regel entweder gestützt auf präzise Lageanalysen oder auf Informationen ausländischer Partnerdienste. Letztere ermöglichen gezielte Personenkontrollen, z.B. beim Verdacht illegaler Warentransporte. Im Rahmen solcher gezielter Kontrollen werden die Handlungsfreiheiten von unbescholtenen Bürgern nicht oder nur unwesentlich, etwa durch Wartezeiten bei Grosskontrollen auf wichtigen Transitstrassen, beeinträchtigt. Die Vornahme von Kontrollen allein aufgrund der Hautfarbe oder anderer polizeilich klar unbedeutenden Kriterien ist bereits heute nicht zulässig und wird geahndet.

3.6.2. Bemerkungen zur Umsetzungsgesetzgebung

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer haben zur vorgeschlagenen Umsetzungsgesetzgebung im Bereich Schengen/Dublin Stellung genommen. Nachfolgend werden die Bemerkungen zu einzelnen Gesetzestexten zusammengefasst und kommentiert:

- **Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)²**

² SR 142.20

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und die Caritas Schweiz sind der Ansicht, die Ausnahme nach Artikel 22a^{ter} Absatz 4 müsse auch auf Absatz 2 angewendet werden.

Artikel 22a^{ter}

Artikel 22a^{ter} Absatz 2 hält fest, dass die Betreuungspflicht, die unverzügliche Rückbeförderung der von einer Einreiseverweigerung betroffenen Person sowie die Übernahme bestimmter Kosten bis zum Zeitpunkt der Ausreise aus oder der Einreise in die Schweiz umfasst. Wird die Einreise zur Prüfung eines Asylgesuchs bewilligt, kommt Absatz 2 somit automatisch nicht mehr zur Anwendung. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit für eine Ergänzung von Absatz 4.

Die Kantone und die SPS sind der Ansicht, dass der Datenaustausch im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Beförderungsunternehmen gesetzlich geregelt werden sollte.

Artikel 22j

Der Botschaftsentwurf sieht einen neuen Artikel 22j vor, der diesen Datenaustausch zwischen den Behörden und den Beförderungsunternehmen im Rahmen der vorgesehenen Zusammenarbeit regelt.

Anliegen zu Art. 22p Abs. 1 ANAG:

Es wird als überflüssig erachtet, die Verpflichtung für die Abnahme der Fingerabdrücke bei illegaler Einreise über einen Flughafen für die Polizeibehörden der Gemeinden vorzusehen.

Bemerkung: Es ist nicht auszuschliessen, dass bei kleineren Flughäfen die Polizeigewalt durch die Gemeinde wahrgenommen wird. Daher ist es sinnvoll, diese im Gesetz zu erwähnen.

- **Asylgesetz vom 26. Juni 1998³ (AsylG)**

Die SPS, die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) und Caritas Schweiz fordern, dass Artikel 107a gestrichen wird, weil diese Bestimmung völkerrechtlich problematisch sei. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Strassburg hätte die Schweiz die Verantwortung für eine mögliche Verletzung von Artikel 3 EMRK zu tragen, wenn sie die betroffene Person in einen Drittstaat zurückschickt und dieser die Person unter Verletzung von Artikel 3 EMRK abschiebt. Daher müsse die Schweiz ihr Beschwerdeverfahren EMRK-kompatibel gestalten, was bedeutet, dass die Beschwerde gegen eine Abschiebung in einen Staat, der sich an der Dubliner Zusammenarbeit beteiligt, aufschiebende Wirkung haben müsse. Die fehlende aufschiebende Wirkung solcher Beschwerden können eine Verletzung von Artikel 13 EMRK darstellen.

Die Dublin-Verordnung sieht in Artikel 19 Absatz 2 vor, dass Beschwerden gegen den Entscheid, für die Prüfung des Asylverfahrens nicht zuständig zu sein, keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Überstellung in den zuständigen Staat haben. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Gerichte oder zuständigen Stellen im Einzelfall nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders entscheiden. Alle an Dublin teilnehmenden Staaten haben sowohl die Flüchtlingskonvention wie auch die EMRK unterzeichnet und wenden diese auch an. Bei der Dubliner-Zusammenarbeit geht es darum, den für die Prüfung des Asylgesuchs zuständigen Staat nach den in der Dublin-Verordnung festgelegten Kri-

³ SR 142.31

terien und Verfahren zu bestimmen. Der als zuständig erkannte Staat ist verpflichtet, das Asylverfahren unter Beachtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK durchzuführen. Die Verpflichtung des zuständigen Staates zur Durchführung des Asylverfahrens auf Grund derselben völkerrechtlichen Verpflichtungen wie sie auch für die Schweiz gelten, unterscheidet die Wegweisung in einen nach der Dublin-Verordnung zuständigen Staat von einer Wegweisung in einen Drittstaat. Die an Dublin teilnehmenden Staaten sind in diesem Sinne nicht als Drittstaaten im klassischen Sinne zu verstehen. Es würde dem Grundgedanken der Dubliner Zusammenarbeit widersprechen und diese wohl obsolet werden lassen, wenn ein für die Prüfung des Asylgesuchs nicht zuständiger Staat für das im zuständigen Staat durchgeführte Asylverfahren verantwortlich gemacht wird.

- **Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁴ (StGB)**

Die Kantone bemerken zu Artikel 351^{decies} StGB (Nationaler Teil des Schengener Informationssystems), dass in den Absätzen 3 Buchstabe d und 4 Buchstabe a sinnvollerweise die „Polizei-Strafverfolgungsbehörden der Kantone“ aufzuführen wären. In Absatz 8 sollte es zudem wohl anstelle „Art. [recte: Abs.] 7 Buchstaben d und e“ „Art. [recte: Abs.] 7 Buchstaben e und f“ heissen.

Diese Bemerkungen wurden berücksichtigt und der entsprechende Gesetzestext geändert.

- **Bundesgesetz vom 20. Juni 1997⁵ über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG)**

Die Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfes zur Umsetzung der «Schengener Waffenvorschriften» ging davon aus, dass nur jene Änderungen aufgenommen werden sollten, die sich zwingend aus den Vorgaben der Richtlinie 91/477 EWG (sog. Waffenrichtlinie) ergeben. Änderungen des geltenden Waffengesetzes, die darüber hinausgehen, sollten in der Vorlage ebenso unberücksichtigt bleiben wie Anpassungen, die mit der hängigen «nationalen» Revision des Waffengesetzes angestrebt wurden. Die im Lichte der Mindestvorgaben der Waffenrichtlinie bestehenden Gestaltungsspielräume sollten im Sinne der Berücksichtigung der Struktur des Gesetzes einerseits sowie der schweizerischen Tradition im Umgang mit Waffen andererseits so weit als möglich genutzt werden. In dieser Perspektive ist auch die gemeinsame Erklärung zu sehen, welche in die gemeinsame Niederschrift zum Schengen-Assoziierungsübereinkommen aufgenommen wurde und hinsichtlich der waffenrechtlichen Aspekte des Milizsystems das schweizerische Recht vorbehält. Der Tenor der eingegangenen Stellungnahmen bestätigt die grundsätzliche Richtigkeit dieses Ansatzes.

Vor diesem Hintergrund und im Lichte der Ergebnisse der Vernehmlassung sowie der verwaltungsin-
ternen Ämterkonsultationen hat der ursprüngliche Vernehmlassungsentwurf vom 30. Juni 2004 in einigen Punkten eine Modifizierung erfahren. Dabei wurde versucht, den in den jeweiligen Stellungnahmen enthaltenen Kritikpunkten soweit als möglich, d.h. in dem von der Waffenrichtlinie vorgegebenen Rahmen, Rechnung zu tragen. Die Regelungsaspekte, die so im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf nochmals modifiziert wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Begriff der «militärischen Feuerwaffen»: Der in Artikel 5 des Vernehmlassungsentwurfes (Verbote im Zusammenhang mit Waffen) eingeführte Begriff der «militärischen Feuerwaffen», der auf die deut-

⁴ SR 311.0

⁵ SR 514.54

sche Textfassung der Waffenrichtlinie abstellt, wurde allgemein als zu offen und missverständlich kritisiert. In Anlehnung an den französischen und englischen Wortlaut der Waffenrichtlinie wird nunmehr von «militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen und Flugkörpern mit Sprengwirkung» gesprochen. Dadurch wird deutlich, dass nicht Hand- und Faustfeuerwaffen, sondern Granat-, Minen- und Raketenwerfer, Panzerfäuste und ähnliche zu militärischen Zwecken verwendete Geräte erfasst und grundsätzlich verboten werden.

(Mindest-)Voraussetzung für den Erwerb von verbotenen Feuerwaffen: In Artikel 5 Absatz 4^{bis} des Vernehmlassungsentwurfs war ursprünglich vorgesehen, die von der Waffenrichtlinie genannte Mindestvoraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung («keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung») explizit ins Waffengesetz aufzunehmen. In Anbetracht des Umstandes, dass die Kantone diese sehr offen formulierte Mindestvoraussetzung ohnehin im kantonalen Recht zu konkretisieren hätten und der Harmonisierungseffekt in Bezug auf einen einheitlichen Vollzug von vornherein minimal wäre, kann auf eine explizite Nennung im Waffengesetz verzichtet werden.

Anpassung der Waffenerwerbsscheinsvoraussetzungen für Feuerwaffen: Nach Artikel 8 Absatz 1^{bis} des Vernehmlassungsentwurfs müssen Personen, die einen Waffenerwerbsschein beantragen, den Erwerbsgrund angeben, wobei die Bestimmung gleichzeitig einen offenen, nicht abschliessenden Katalog möglicher Gründe enthält. Diese Regelungstechnik rief bei den interessierten Verbänden Kritik hervor, da sie in ihren Augen der Einführung eines Bedürfnisnachweises für den Waffenerwerb gleichkomme. Um diesen Eindruck zu verhindern, wird nun auf die Aufzählung der möglichen Erwerbsgründe im Gesetz verzichtet wird. Denn im Unterschied zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffentragbewilligung wird im Rahmen des Waffenerwerbs zwar die Angabe des Erwerbsgrundes, jedoch kein Bedürfnisnachweis verlangt.

Erbgangsregelung: Auf Kritik ist die Regelung gestossen, wonach für bewilligungspflichtige Feuerwaffen auch eine Ausnahmegewilligung bzw. ein Waffenerwerbsschein einzuholen ist, wenn die Waffen durch Erbgang erworben werden. Neben der Ablehnung einer solchen Erbgangsregelung an und für sich wurde insbesondere vorgebracht, dass eine solche für die Betroffenen zu einer unverhältnismässig hohen Gebührenbelastung führe, wenn viele Waffen gleichzeitig vererbt würden. Dieser Kritik wird Rechnung getragen. In Bezug auf ausnahmegewilligungs- wie auch waffenerwerbsscheinspflichtige Feuerwaffen ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass jeweils nur eine einzige Bewilligung für die Gesamtheit der durch Erbgang erworbenen Waffen erforderlich ist (Art. 6a Abs. 2; Art. 8 Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 9b Abs. 2 WG). Dabei soll auf Verordnungsstufe festgelegt werden, dass die Betroffenen den zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Waffen einreichen, das der jeweiligen Bewilligung nach Prüfung der Voraussetzungen beigelegt wird. Kann eine Bewilligung nicht erteilt werden (weil ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG vorliegt) und kann die Feuerwaffe auch nicht an eine berechnigte Person übertragen werden, greift der bereits bestehende Artikel 31 WG ein: Die Waffe ist grundsätzlich zu entziehen.

Waffenerwerb durch Personen mit Wohnsitz im Ausland: In Bezug auf die Voraussetzungen für den Erwerb einer Schusswaffe durch Personen mit Wohnsitz im Ausland war Artikel 6b des Vernehmlassungsentwurfs ungenau abgefasst, was entsprechende Kritik hervorrief. Die interessierten Verbände halten dafür, dass an den bisherigen Rahmenbedingungen festgehalten wird, d.h. dass Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz jeweils eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorle-

gen müssen. Diesen Anliegen wird durch entsprechende sprachliche Anpassungen Rechnung getragen (Art. 6b, Art. 9a, Art. 10a Abs. 3 WG).

Verordnungskompetenz des Bundesrates in Bezug auf privilegierte Waffen: In Artikel 10 Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs war vorgesehen, dass der Bundesrat den persönlichen Geltungsbereich von Absatz 1 dieser Bestimmung, der eine Reihe privilegierter Waffen von der Waffenerwerbsscheinspflicht ausnimmt, einschränken kann. Mit Blick auf das anvisierte Regelungsziel, den Waffenerwerb ausländischer Staatsangehöriger ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz wie bisher durchwegs der Bewilligungspflicht zu unterstellen, wurde die Verordnungskompetenz als zu offen formuliert kritisiert. Diesem berechtigten Einwand wird durch eine entsprechende sprachliche Anpassung von Artikel 10 Absatz 2 WG Rechnung getragen.

Einführung einer Meldepflicht: Nach dem Konzept des Vernehmlassungsentwurfs sollte der Erwerb einer nach Artikel 10 WG privilegierten Feuerwaffe den für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden, indem die übertragende Person den Behörden eine Kopie des schriftlichen Kaufvertrages zustellt. Dieses Meldesystem wurde nun in zweierlei Hinsicht modifiziert: Zum einen ist vorgesehen, dass die Meldung neu an eine Meldestelle erfolgt. Dabei obliegt es den Kantonen, diese zu bezeichnen, wobei sie ausdrücklich auch private Institutionen mit der Erfassung der Meldungen betrauen können (Art. 11 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 38a WG). Zum anderen können die Kantone – neben der Einsendung einer Vertragskopie – auch eine andere ihnen als geeignet erscheinende Form der Meldung vorsehen (Art. 11 Abs. 3 WG).

Begleitscheinverfahren im Hinblick auf die Ausfuhr von Feuerwaffen: In der Vernehmlassungsvorlage war dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), das gestützt auf das Kriegsmaterialgesetz (KMG)⁶ - bzw. Güterkontrollgesetz (GKG)⁷ als Bewilligungsbehörde für die Ausfuhr von Waffen amtiert, neu die Aufgabe zugeordnet, als zentrale Empfangs- und Meldestelle die betroffenen Schengen-Staaten über endgültige Feuerwaffenausfuhren zu unterrichten. Dieses System stiess auf Bedenken, weil dem seco im Rahmen des jeweiligen Ausfuhrbewilligungsverfahrens nicht alle Informationen (namentlich betreffend den Transport) vorgelegt hätten, die gemäss Waffenrichtlinie zu übermitteln sind. Nach dem in Artikel 22b WG nun stattdessen vorgesehenen Verfahren übermittelt die Zentralstelle im Bundesamt für Polizei den betroffenen Schengen-Staaten die erforderlichen Informationen, welche ihr vom jeweiligen Exporteur vor der effektiven Ausfuhr mitgeteilt werden. Der von der Zentralstelle ausgestellte Begleitschein, der die notwendigen Angaben über die Beförderung und die beteiligten Personen enthält, muss die Feuerwaffen bis zu deren Bestimmungsort begleiten. Infolge des Übergangs zum Begleitscheinverfahren, das den Anforderungen der Waffenrichtlinie besser gerecht wird, erübrigt sich die Aufnahme zusätzlicher Datenschutzbestimmungen in das KMG bzw. GKG. Zur Vermeidung von allfälligen Doppelspurigkeiten wird jedoch das KMG vorsorglich dahingehend ergänzt, dass der Bundesrat Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen kann, soweit Feuerwaffen in einen Schengen-Staat ausgeführt werden (Art. 17 Abs. 3^{bis} KMG). Im GKG besteht diese Möglichkeit bereits (Art. 8 Abs. 1 GKG).

Anmeldung bestehender Besitzverhältnisse (Übergangsbestimmung): Der Vernehmlassungsentwurf sah ursprünglich eine Anmeldung bestehender Besitzverhältnisse an Feuerwaffen vor, deren Erwerb der Meldepflicht untersteht (sog. privilegierte Feuerwaffen nach Art. 10 WG). Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldungen waren wiederum die kantonalen Waffenerwerbsscheinsbehörden.

⁶ SR 514.51

⁷ SR 946.202

den. Wegen der Kohärenz mit der Meldepflicht nach Artikel 11 WG ist neu auch hier die Meldestelle zuständig, wobei eine Übertragung der Aufgabe an eine private Institution ebenfalls möglich ist (Art. 42a Abs. 1 i.V.m. Art. 38a WG). Darüber hinaus wird die Anmeldepflicht eingeschränkt, namentlich um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden. Nicht angemeldet werden müssen Feuerwaffen, die bei einem Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung erworben wurden. Diesfalls sind die Daten im Waffenbuch greifbar. Andererseits erübrigt sich eine Anmeldung auch für Ordonnanzwaffen, die von der Militärverwaltung seinerzeit zu Eigentum abgegeben wurden, da dieser Fall durch die gemeinsame Erklärung betreffend das schweizerische Milizsystem abgedeckt ist (Art. 42a Abs. 2 Bst. a und b WG).

- **Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁹ über die direkten Bundessteuern (DBG)**

Um bestimmten im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgebrachten Erwägungen Rechnung zu tragen, wurden die Absätze 1 und 2 des neu geschaffenen Artikels 57^{bis} StHG leicht angepasst. Eine entsprechende Anpassung erfolgte zudem in Artikel 182 Absätze 1 und 2 DBG.

3.7. Betrugsbekämpfung

Die Kantone unterstützen das Abkommen über die Betrugsbekämpfung. Sie betrachten dieses Abkommen als taugliches Mittel für die grenzüberschreitende Strafverfolgung von teilweise massiven Betrugs- und Hinterziehungsfällen. Die FDP, die CVP, die SPS und die Grüne Partei der Schweiz begrüssen das Abkommen, die SVP lehnt es ab, die EDU hat Vorbehalte angebracht. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke, die Caritas, die Schweizerische Bankiervereinigung, der Schweizerische Bauernverband, das Centre Patronal, die economiesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband, die Erklärung von Bern, die Fédération des Entreprises Romandes, die Fédération Patronale Vaudoise, die Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Kaufmännische Verband Schweiz, der Schweizerische Versicherungsverband, der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) sowie die Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) begrüssen das Abkommen. Während einige (FDP, Centre Patronal, Fédération Patronale Vaudoise) die Ausnahme der direkten Steuern vom Geltungsbereich befürworten, lehnen andere (SPS, EvB, Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke, Caritas) dies ab.

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt eine praktische Lösung, soweit die Grundsätze der schweizerischen Gesetzgebung respektiert bleiben, namentlich eine klare Begrenzung des Abkommens auf die indirekten Steuern, die Anerkennung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit im Sinne der Subsidiarität, die Wahrung des Grundsatzes der Spezialität sowie die Gewährleistung des Rechtsweges für die Betroffenen. Im Abkommen über die Betrugsbekämpfung sind diese Elemente enthalten.

Bankiervereinigung und economiesuisse verlangen in Bezug auf die Geldwäscherei eine Präzisierung der schweizerischen Gesetzgebung, wonach die Entgegennahme von Geldern aus Steuerhinterziehung im Sinne des Abkommens über die Betrugsbekämpfung kein „erhöhtes Risiko“ nach Artikel 7 der

⁸ SR 642.14

⁹ SR 642.11

EBK-Geldwäschereiverordnung¹⁰ begründet. Wie dies in den Erläuterungen zu Artikel 2 des Abkommens über die Betrugsbekämpfung festgehalten wird, ist dies auf Grund des Abkommens gesichert.

3.8. Zinsbesteuerung

Die EU-Zinsbesteuerungsvorlage als Ganzes betrachtet fand die Zustimmung aller Vernehmlassungsadressaten mit einer Ausnahme.

Die Schweizerische Volkspartei lehnt das Abkommen und das flankierende Bundesgesetz ab und erachtet die Vorlagen als schädlich für die Schweiz.

Andere Parteien des bürgerlichen Spektrums und die Wirtschaftsverbände heben die Bedeutung des Abkommens für den Finanzplatz Schweiz und den Schutz des steuerlichen Bankgeheimnisses hervor und unterstützten die im Abkommen enthaltene Abschaffung der Quellenbesteuerung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen.

Parteien des linken und grünen Spektrums und karitative Organisationen stellten demgegenüber die Bekämpfung der Steuerhinterziehung als positiven Aspekt in den Vordergrund. Bedauert wurde von dieser Seite hingegen insbesondere die harte Haltung der Schweiz mit Bezug auf das Bankgeheimnis und die steuerliche Amts- und Rechtshilfe.

Die Kantone stimmen den im Abkommen mit der EG ausgehandelten Lösungen und insbesondere der Ablehnung des automatischen Informationsaustausches und den Quellensteuernullätzen auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen zu. Gewünscht werden möglichst präzise Angaben zu den finanziellen Auswirkungen des Abkommens und die Partizipation der Kantone am schweizerischen Rückbehaltsanteil im Rahmen der für den Verrechnungssteuerertrag massgebenden Quoten.

Auch die Zahlstellen sollten nach Ansicht der Kantone für ihre durch das Abkommen entstehenden Zusatzkosten aus dem der Schweiz verbleibenden Rückbehaltsertragsanteil entschädigt werden; eine gleich lautende Forderung wurde auch von der Treuhandkammer, nicht aber von den Bankenverbänden geltendgemacht.

Zum Entwurf des Zinsbesteuerungsgesetzes gingen zahlreiche Detailanregungen ein. Diese betrafen insbesondere Verfahrens- und Gestaltungsfragen im Rückbehalts- und Amtshilfebereich. Den Anregungen konnte bei der Überarbeitung der Gesetzesvorlage teilweise Rechnung getragen werden. Einige Vorschläge werden auch in den in Ausarbeitung befindlichen Verwaltungsanweisungen oder bei künftigen Verhandlungen zur Revision von Doppelbesteuerungsabkommen mit EU-Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden.

3.9. Bildung, Berufsbildung, Jugend

¹⁰ SR 955.022

Die Konferenz der Kantonsregierungen, der Kanton Appenzell Ausserrhoden, der Kanton Waadt, die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, economiesuisse, Travail.Suisse, die Eidgenössische Ausländerkommission, die Neue Europäische Bewegung Schweiz, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, die Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik, die Schweizerische Universitätskonferenz und der Schweizerische Städteverband beurteilen die volle Teilnahme der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU als unbedingt erstrebenswert. Hervorgehoben wird die Bedeutung internationaler Erfahrungen (Studium, Praktikum, Austausch- und Zusammenarbeitsprojekte) für junge Menschen, die dadurch ihre Kenntnisse und Fertigkeiten, ihr soziales und politisches Verhalten weiterentwickeln können. Unterstrichen wird auch der gesamtgesellschaftliche Wert der genannten Aktivitäten, deren Auswirkungen Wirtschaft und Wissenschaft einen grossen Nutzen bringen und zur Stärkung des wissensbasierten Standortes Schweiz beitragen.

Die genannten Vernehmlassungsadressaten bedauern, dass es im Dossier Bildung / Berufsbildung / Jugend zu einer Absichtserklärung ohne rechtsverbindlichen Charakter und nicht zu einem Abkommen gekommen ist. Sie fordern, dass die nötigen Schritte für die Realisierung der offiziellen Teilnahme an der nächsten Programmgeneration ab 2007 eingeleitet werden, vorbereitende Massnahmen getroffen und die entsprechenden Verhandlungen sobald möglich mit der EU aufgenommen werden.

Die Schweizerische Volkspartei stellt hinsichtlich der offiziellen Teilnahme an den genannten Programmen die Frage nach der Notwendigkeit einer Finanzierung ausserschulischer Jugendarbeit auf internationaler Ebene.

Die Eidgenössisch-Demokratische Union sieht keine Dringlichkeit, für die Schweizer Jugend verbesserte Teilnahmemöglichkeiten an den genannten Programmen zu schaffen.

4. Zusammenfassung

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zeigen ein klares Bild: Die Bilateralen II werden von Wirtschaftskreisen ebenso einhellig unterstützt wie von einer Mehrzahl der Parteien, Organisationen und Verbände. Auf klare Ablehnung stossen die Abkommen nur bei der SVP bzw. das Abkommen Schengen/Dublin bei der AUNS und der EDU. Der von einzelnen Interessengruppen vorgebrachten Kritik an der vorgeschlagenen Umsetzungsgesetzgebung wurde so weit als möglich Rechnung getragen. In formeller Hinsicht wurde von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert, dass der Bund darauf verzichtet hatte, alle Vernehmlassungsunterlagen in sämtliche Amtssprachen zu übersetzen.

Tabellarische Aufstellung

Tabellarische Aufstellung zum Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Bilateralen Abkommen II Schweiz-EU

Vernehmlassungsadressaten (inkl. spontane Stellungnahmen)	Unterstützt die Absicht des Bundesrates, die Bilateralen II zu ratifizieren ²	Stellungnahme ohne explizite Empfehlung betreffend Ratifikation	Ist gegen die Absicht des Bundesrates, die Bilateralen II zu ratifizieren ¹
---	--	---	--

Kantone			
Konferenz der Kantonsregierungen KdK**	X		
Aargau		X	
Appenzell Ausserrhoden	X		
Appenzell Innerrhoden	X		
Basel-Landschaft		X	
Basel-Stadt		keine Antwort	
Bern		X	
Freiburg		X	
Genf	X		
Glarus		X	
Graubünden		X	
Jura		X	
Luzern		X	
Neuenburg	X		
Nidwalden		keine Antwort	
Obwalden		X	
Schaffhausen		X	
Schwyz		X	
Solothurn		X	
St. Gallen		Verzicht	
Tessin		keine Antwort	
Thurgau		keine Antwort	
Uri		X	
Waadt	X		
Wallis	X		
Zug		X	
Zürich		keine Antwort	
Bundesgerichte			
Eidgenössisches Versicherungsgericht		Verzicht	
Schweizerisches Bundesgericht		Verzicht	

Parteien			
FDP Freisinnig-Demokratische Partei	X		
CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	X		
SPS Sozialdemokratische Partei der Schweiz	X		
SVP Schweizerische Volkspartei			X
LPS Liberale Partei der Schweiz	X		
EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz	X		
PdAS Partei der Arbeit der Schweiz		keine Antwort	
SD Schweizer Demokraten		keine Antwort	
Grüne Partei der Schweiz	X		
Lega dei Ticinesi		keine Antwort	
EDU Eidgenössisch-Demokratische Union			X
CSP Christlich-soziale Partei		keine Antwort	
GB Grünes Bündnis		keine Antwort	
Alternative Liste		keine Antwort	
Solidarités		keine Antwort	
Spitzenverbände			
Economiesuisse	X		
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)	X		
Schweizerischer Bauernverband (SBV)	X		
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	X		
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)	X		
Schweizerischer Arbeitgeberverband	X		
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	X		
Travail.Suisse	X		
Weitere interessierte Kreise			
Aeroporto di Lugano		keine Antwort	
Allgemeiner Schweiz. Jagdschutzverband (Verband Schweizer Revierjäger)		keine Antwort	
Alphavision		keine Antwort	
Association Romande du Cinéma (ARC)		keine Antwort	
AUNS			X
Cablecom Management GmbH		keine Antwort	
Caritas Schweiz	X		
Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)		keine Antwort	
CINESUISSE		keine Antwort	
Coop Schweiz	X		
Der Dachverband Schweizerischer Jagdverbände		keine Antwort	
Eidg. Ausländerkommission	X		
ETH-Rat		keine Antwort	
Euroinfo Schweiz		keine Antwort	
Europäische Frauenunion	X		
Flughafen Basel-Mulhouse	X		
Flughafen Bern-Belp		keine Antwort	
Flughafen Cointrin, Genf		keine Antwort	
FOCAL - Stiftung Weiterbildung Film und Audiovision	X		
Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien (FIAL)	X		

Forum Finanzplatz Schweiz	X		
Forum Helveticum		keine Antwort	
Graue Panther		keine Antwort	
Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten (GARP)	X		
Hotelleriesuisse Schweizerischer Hotelier-Verein (SHV)	X		
INTERMUNDO		keine Antwort	
Kommission für die Bundesstatistik	X		
Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)		keine Antwort	
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS)		Verzicht	
Konferenz der Schweizer Staatsanwälte		keine Antwort	
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz KSBS		keine Antwort	
Kontaktstelle der Umweltorganisationen		keine Antwort	
Lingue e stage all'estero		keine Antwort	
Migros-Genossenschafts-Bund	X		
Nahrungsvorsorge Schweiz	X		
Neue Europäische Bewegung (NEBS)	X		
Neue Helvetische Gesellschaft	X		
Presse TV		keine Antwort	
Pro Tell		X *	
PROCINEMA	X		
Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)		keine Antwort	
Sat.1 (Schweiz) AG		keine Antwort	
Schweiz Tourismus		keine Antwort	
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV	X		
Schweiz. Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband SBV		X *	
Schweizerischer Spirituosenverband (SSV)	X		
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / SAB	X		
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)	X		
Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik	X		
Schweizerische Gesellschaft für Polizeioffiziere		Verzicht	
Schweizerische Offiziersgesellschaft		keine Antwort	
Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)	X		
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)	X		
Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)		keine Antwort	
Schweizerischer Gemeindeverband		Verzicht	
Schweizerischer Notarenverband		keine Antwort	
Schweizerischer Patentjäger- und Wildschutzverband		keine Antwort	
Schweizerischer Schiesssportverband		X *	
Schweizerischer Städteverband / SSV	X		
Schweizerischer Tourismusverband (STV)	X		
Schweizerischer Treuhänder-Verband (STV)	X		
Schweizerisches Polizeiiinstitut		keine Antwort	
Schweizerisches Rotes Kreuz	X		

Schweizerisches Syndikat Film Video		keine Antwort	
SFP		keine Antwort	
SOL Swiss Occidental Leonardo		keine Antwort	
SRG Generaldirektion		keine Antwort	
SRG SSR idée suisse		keine Antwort	
Star TV		keine Antwort	
Studex		keine Antwort	
Swisscable, Verband für Kommunikationsnetze		keine Antwort	
Teleclub AG		keine Antwort	
Telesuisse		keine Antwort	
Telesuisse, Section romande		keine Antwort	
Treuhand-Kammer	X		
U1 TV Station		keine Antwort	
Unique, Flughafen Zürich	X		
Verband der Schweizer Studentenschaften VSS		keine Antwort	
Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz	X		
Verband Schweizerischer Filmtechnischer und Audio-visueller Betriebe		keine Antwort	
Verband Schweizerischer Mineralquellen- und Soft-Drink-Produzenten (SMS) und Schweizer Bierbrauverein		keine Antwort	
Verband Schweizerischer Polizeibeamter VSPB		keine Antwort	
Verband Schweizerischer Schützenveteranen,		X *	
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)	X		
Verein Schweizer Armeemuseum		keine Antwort	
Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels (VSIG)		keine Antwort	
Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände (VSA)		keine Antwort	
Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holding-Gesellschaften (Industrie Holding)	X		
Viva Music Television		keine Antwort	
Waffensammlerclub der Zentralschweiz WSCZ		keine Antwort	
Weisser Ring		keine Antwort	
Spontane Antworten von interessierten Kreisen			
Aargauische Kantonalschützengesellschaft		X *	
Arbeitsgemeinschaft Swissaid-Fastenopfer-Brot für alle-Helvetas-Caritas-Heks	X		
Auslandschweizer-Organisation	X		
Centre Patronal	X		
Combat Club Frutigen		X *	
Die aktiv schiessenden Veteranen-Schützen von Nidwalden (116 Personen mit Unterschrift)		X *	
Eidg. Bankenkommision	X		
Erklärung von Bern	X		
Fédération des Entreprises Romandes	X		
Fédération Patronale Vaudoise	X		
Federazione Ticinese delle Società di Tiro		X *	
GastroSuisse	X		
Interessengemeinschaft Geschichte und Waffen		X *	
JagdSchweiz		X *	

Nestlé Schweiz	X		
Schiess-Sektion Zürich der Credit Suisse Group		X *	
Schützengesellschaft – Buochs		X *	
Schützen-Veteranen-Verband Kanton Schwyz		X *	
Schützenveteranenverband Obwalden		X *	
Schweizer Milchproduzenten	X		
Schweizerischer Verband für Dynamisches Schiessen		X *	
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund	X		
Schweizerischer Matchschützenverband		X *	
Schweizerischer Obstverband		X	
SwissGuns		X *	
St. Gallischer Kantonschützenverband		X *	
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen	X		
Verband Schweizerischer Kantonalbanken	X		
Verband Urner Schützenveteranen		X *	
Verband Nidwaldner Schützenveteranen		X *	
Zürcher Kantonal-Schützenverband		X *	
Spontane Antworten Privater			
Bennet Paul – Andermatt		X *	
Berger Rolf – Ittigen		X *	
Born Walter - Oberrieden /ZH		X *	
Brunner Roger – Winterthur		X *	
Düllli Marcel – Bern		X *	
Engert Karl – Horgen		X *	
Erlicz Bernard – Fribourg		X *	
Hutmacher's Leder-Kunsthandwerk, Hettiswil		X *	
Isler Hans & Doris – Neuenegg		X *	
Janssen Hondo – Zürich		X *	
Kälin Sales- Willerzell		X *	
Knecht William – Zürich		X *	
Niederberger Werner – Alpnach		X *	
Primmaz François – Vallorbe		X *	
Rastig Frank		X *	
Sager Heinz – Detligen		X *	
Schmalz Anton – Bern		X *	
Schmidt Helmut – Winterthur		X *	
Steiner Roland – Pfungen		X *	
Suhner Otto – Unterbözberg		X *	
Von Atzigen Hans – Spreitenbach		X *	
Weber Max – Winterthur		X *	
Ziegler Max – Buochs		X *	

¹ Vorbehalte primär bezüglich Schengen/Dublin

² Trotz gewisser spezifischer Vorbehalte resp. Äusserungen nur zu einzelnen Abkommen

* Vorbehalte i.S. Waffengesetzgebung

** Verabschiedung der Stellungnahme der KdK an der Plenarkonferenz vom 17.9. durch 25 Kantone